

## Die Mitwirkung des Staatsanwalts im arbeits-, zivil- und familienrechtlichen Verfahren

Das Recht des Staatsanwalts zur Mitwirkung in arbeits-, zivil- und familienrechtlichen Verfahren, das mit dem Inkrafttreten des Gesetzbuches der Arbeit durch Übertragung des Rechts zur eigenen Antragstellung und Klageerhebung in Arbeitsstreitfällen (§ 154 GBA) erweitert worden ist, wurde auch in das neue Staatsanwaltschaftsgesetz vom 17. April 1963 (GBl. I S. 54) aufgenommen, darin näher bestimmt (§ 22 StAG) und mit einem neuen Inhalt ausgestattet.

### Die Stellung des mitwirkenden Staatsanwalts

Die Mitwirkung des Staatsanwalts — wie seine Arbeit allgemein — dient „der einheitlichen und richtigen Anwendung des sozialistischen Rechts und der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit zur Sicherung der sozialistischen Staats- und Wirtschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger“ (§ 1 Abs. 2 StAG). Inhaltlich, entspricht diese Aufgabenstellung den in § 2 GVG festgelegten Aufgaben der Gerichte. Beide Organe, die Staatsanwaltschaft und das Gericht, verfolgen also ein einheitliches Ziel, zu dessen Erreichung sie sich aber unterschiedlicher Formen und Methoden bedienen.

Während das Gericht die ihm obliegenden Aufgaben durch die Rechtsprechung verwirklicht, übt der Staatsanwalt durch die Wahrnehmung der im § 2 StAG festgelegten Aufgaben eine Gesetzmäßigkeitsaufsicht aus. Eine spezifische Form dieser Aufsichtstätigkeit ist die Mitwirkung in Arbeits-, Zivil- und Familienrechtsverfahren (§§ 2 Buchst. g, 22 Abs. 1 Buchst. b und c StAG). Das bedeutet jedoch nicht, daß der Staatsanwalt im Gerichtsverfahren als Gerichtsaufsichtsorgan tätig wird. Eine solche Auffassung widerspräche den Grundsätzen der sozialistischen Rechtspflege, insbesondere der Eigenverantwortlichkeit jedes Rechtspflegeorgans für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Es wäre eine ungesetzliche Anmaßung, wollte der Staatsanwalt das Gericht bevormunden.

Der Staatsanwalt ist aber auch kein passiver Beobachter des Verfahrens. Von ihm wird vielmehr gefordert, daß er in all den Fällen, in denen er mitwirkt, im Rahmen der ihm gesetzlich gebotenen Möglichkeiten den Gang des Verfahrens beeinflusst, zur Findung einer richtigen Entscheidung beiträgt und — sofern er eine Maßnahme oder Entscheidung des Gerichts für ungesetzlich hält — von den ihm zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln Gebrauch macht. Das ist aber etwas völlig anderes als die falsche Auffassung, daß eine Mitwirkung erforderlich sei, um Fehlentscheidungen zu verhindern, die Gerichte anzuleiten, dem Gericht einen Teil seiner Verantwortung abzunehmen, es zu entlasten oder „arbeitsteilig“ das Verfahren durchzuführen.

Dennoch sollte sich die richtig ausgeübte Mitwirkungstätigkeit des Staatsanwalts als eine spürbare Unterstützung für das Gericht auswirken. Das ist aber nicht der Zweck, sondern lediglich eine Folgeerscheinung der Mitwirkungstätigkeit. Ebenso darf sich der Staatsanwalt nicht davon leiten lassen, aus bloßen informativischen Gründen mitzuwirken, um einen Überblick über die Rechtsprechung zu bekommen.

Alle diese Gesichtspunkte, die zu einem großen Teil Inhalt und Umfang der bisherigen Mitwirkungstätigkeit des Staatsanwalts bestimmt haben, sind mit den staatsanwaltschaftlichen Aufgaben und der Eigenver-

antwortung des Gerichts unvereinbar und müssen endgültig überwunden werden.

Das Ziel der Mitwirkungstätigkeit des Staatsanwalts unterscheidet sich grundlegend von dem einer Prozeßpartei. Man kann deshalb den mitwirkenden Staatsanwalt ihr nicht gleichstellen. Das ist selbst in den Verfahren nicht möglich, die der Staatsanwalt durch eigene Klageerhebung in Gang setzt, wie z. B. in Fällen der Ehenichtigkeit oder bei Verfahren nach § 154 GBA. Zwar ist der mitwirkende Staatsanwalt gerade in diesen Verfahren weitgehend mit den gleichen Rechten wie eine Prozeßpartei ausgestattet, aber es würde bedeuten, die Form über den Inhalt zu stellen und das Wesen der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit als Teil der einheitlichen Zielen dienenden gesamtstaatlichen Aufgaben zu verdecken, wollte man den Staatsanwalt in diesen Fällen als Partei betrachten.

Die Prozeßpartei nimmt im Gerichtsverfahren eigene Rechte und Interessen wahr. Der Staatsanwalt dagegen handelt stets im Gesamtinteresse der Gesellschaft und ihres sozialistischen Staates; er ist kein Verfechter von Einzelinteressen und nimmt auch keine Rechte im persönlichen Interesse wahr. Die Bezeichnung des Staatsanwalts als Prozeßpartei drückt deshalb nicht seine wirkliche Stellung aus und ist daher falsch.

### Zum Begriff der Mitwirkung

Nach § 2 StAG kann der Staatsanwalt in Arbeits-, Zivil- und Familienrechtsverfahren durch Teilnahme an Verhandlungen sowie durch Einreichung von Schriftsätzen und Rechtsgutachten mitwirken. Darüber hinaus hat er das Recht, in diesen Verfahren Anträge zu stellen, selbst Klage zu erheben und gegen ungesetzliche Entscheidungen Protest einzulegen, soweit andere gesetzliche Bestimmungen ihm ein solches Recht ausdrücklich einräumen (z. B. § 154 GBA).

Man kann das Protest-(Einspruchs-), Antrags- und Mitwirkungsrecht nicht nebeneinander oder einander gegenüberstellen und danach die Prozeßstellung des Staatsanwalts bestimmen. Aus der einheitlichen Zielstellung für die gesamte staatsanwaltschaftliche Tätigkeit, also auch für die verschiedenen Formen des Tätigwerdens im Arbeits-, Zivil- und Familienrechtsverfahren, ergibt sich, daß diese Tätigkeitsformen keine unterschiedliche Stellung des Staatsanwalts begründen. In allen Fällen, in denen der Staatsanwalt mitwirkt, Anträge stellt usw., wird er zwar stets Beteiligter an den Verfahren, aber er wird niemals Beteiligter an den Rechtsverhältnissen, die den Streitgegenstand der jeweiligen Verfahren bilden.

Sämtliche Tätigkeitsformen des Staatsanwalts in diesen Verfahren stellen also keine voneinander unabhängigen Kategorien dar und können, da sie einem einheitlichen Ziel untergeordnet sind, deshalb auch begrifflich insgesamt erfaßt werden. Am besten schließt unseres Erachtens der Begriff der Mitwirkung alle Formen der Beteiligung an den Verfahren in sich ein, und darin findet auch die Stellung des Staatsanwalts am deutlichsten ihren Ausdruck. Wir verwenden daher den Begriff der Mitwirkung in diesem weiten und umfassenden Sinne.

### Wann muß der Staatsanwalt mitwirken?

Es gibt keine allgemeine, alle Verfahren umfassende Mitwirkung. Umfang und Inhalt der Mitwirkung wer-